



Studienordnung
für den Diplomstudiengang Romanistik
(Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-17.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Diplomprüfungsordnung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für diesen Studiengang.

§ 2 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung neun Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

¹Das Studium soll zum Winter aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der

Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

- (2) ¹Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Italienisch und Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen und spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierende, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Der Studiengang soll gezielt auf Berufe vorbereiten, in denen ein umfassendes Wissen über ein romanisches Land (Frankreich, Spanien, Italien) in Verbindung mit den notwendigen Sprachkenntnissen im Mittelpunkt steht. ²Es sollen die Grundlagen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Bereichen wie Verlags- und Pressewesen, Erwachsenenbildung, Hochschulwesen sowie zwischenstaatliche Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Kulturwesen vermittelt werden.

- (2) Im Verlaufe des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Gründliche aktive und passive Kenntnisse der französischen/spanischen/italienischen Schrift- und Umgangssprache sowie fachsprachliche Kenntnisse

- Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der französischen/italienischen/spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Moderne

- Kenntnisse in Geschichte, Politik und Landeskunde des jeweiligen Landes unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart

- Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die zur Lektüre mittelschwerer Texte der modernen Schriftsprache befähigen

- Kenntnisse in Datenverarbeitung

- Im Wahlpflichtfach werden Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen sowie Kenntnisse wesentlicher Inhalte und Fähigkeiten zur Anwendung wesentlicher Verfahren in begrenzten Bereichen der jeweiligen Wissenschaft vermittelt.

(3) ¹Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht nach bestandener Diplomprüfung den Diplomgrad gemäß § 2 und § 32 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung. ²Das gemäß § 33 Abs. 2 gewählte Wahlpflichtfach wird im Zeugnis vermerkt.

§ 6 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb gründlicher praktischer Kenntnisse in der gewählten Sprache sowie fachsprachlicher Grundkenntnisse

2. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Sprachwissenschaft

3. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Literaturwissenschaft

4. Aneignung von landeskundlichen Kenntnissen über das Land des gewählten Schwerpunktes

5. Grundkenntnisse in Datenverarbeitung

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Vertiefung der Fertigkeiten in der gewählten Sprache sowie der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache

2. Der Erwerb von speziellen Kenntnissen im Bereich der französischen/italienischen/
spanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft

3. Vertiefung der landeskundlichen Kenntnisse

(3) Studieninhalte im Wahlpflichtfach sind ausgewählte, mit dem Studium in einem berufsbezogenen Zusammenhang stehende Probleme, Methoden und Ergebnisse der jeweiligen Wissenschaften (vgl. Merkblätter der jeweiligen Wahlpflichtfächer).

§ 7 Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

³Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der nachfolgenden Übersicht auf das Grund- und Hauptstudium. ⁴Dabei finden die folgenden Lehrveranstaltungsarten Anwendung: Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare, Grundkurse und Übungen. ⁵Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grund- und im Hauptstudium je ca. 55 im Bereich der Romanistik und im Wahlpflichtfach jeweils ca.20.

(2) ¹Soweit in der Diplom-Prüfungsordnung nicht anders bestimmt ist, wird die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Grundstudium nachgewiesen durch Klausur oder Hausarbeit und/oder Referat, im Hauptstudium in den Hauptseminaren durch Hausarbeit und/oder Referat. ²Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ³Die Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung möglich. ⁴Die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 3 der Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein. ⁵Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur

jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (§ 16 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung) wiederholt werden.

§ 8 Prüfungen

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf und wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zum Studium erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. ³Über die Leistungsnachweise bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sowie die Prüfungsteile informiert die Diplom-Prüfungsordnung.
- (2) ¹Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplom-Vorprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Die Diplomprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Über die Leistungsnachweise bei der Meldung zur Diplomprüfung sowie die Prüfungsteile informiert die Diplom-Prüfungsordnung.
- (4) ¹Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des dreizehnten Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.

- (5) ¹Die Termine für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung sowie zur Diplomprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des der Prüfung vorausgehenden Semesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (6) ¹Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Absatzes 2 bzw. 4 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (7) ¹Wurde die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).
- (8) ¹Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach § 20 und § 30 der Diplom-Prüfungsordnung. ²Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin zur erneuten Ablegung der Prüfung meldet und diese ablegt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

§ 9 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der von der Fakultät aufgestellt wird. ²Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung folgende Angaben: ³Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden, Lehrveranstaltungsart, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter.

(1) Grundstudium (Semester 1-4)

| Veranstaltung | Pflicht/Wahl | Scheinpflichtig |
|---------------|--------------|-----------------|
| SWS | (P/W) | (S) |

| | | | |
|---|---|---|------|
| Proseminar I | | | |
| Sprachwissenschaft | P | S | 2 |
| Proseminar II | | | |
| Sprachwissenschaft | P | S | 2 |
| Proseminar I | | | |
| Literaturwiss. | P | S | 2 |
| Proseminar II | | | |
| Literaturwiss. | P | S | 2 |
| Vorlesungen oder Proseminare | W | | 16 |
| Sprachprakt.Grundkurs I | | | 4 |
| Sprachprakt.Grundkurs II | P | S | 2 |
| Diese Regelung gilt für die Fächer Spanisch und Italienisch. Im Fach Französisch ist der sprachpraktische Grundkurs einsemestrig und vierstündig. | | | |
| Übersetzung Fremdsprache - Deutsch I | P | S | 2 |
| Übersetzung Deutsch- Fremdsprache I | P | S | 2 |
| Grammatikrepetitorium | P | S | 2 |
| Fachsprachl. Übung | P | S | 2 |
| Sonstige praktische Übungen | W | | 8-10 |
| Landeskundliche Veranstaltung | P | S | 2 |

| | | | |
|--|---|--|-------------|
| Sonstige landeskundl. Veranstaltungen | W | | 5 |
| | | | <hr/> 55-57 |

| | | | |
|--|---|---|---|
| + Übung Einführung in die Datenverarbeitung | P | S | 2 |
|--|---|---|---|

| | | | |
|-------------------|--|--|-------------|
| + Wahlpflichtfach | | | 20 |
| | | | <hr/> 75-77 |

(2) Hauptstudium (Semester 5-8)

| Veranstaltung | Pflicht/Wahl SWS (P/W) | Scheinpflichtig (S) | |
|---|------------------------------|------------------------|---|
| Hauptseminar | P | S | 2 |
| Vorlesungen oder Seminare | W | | 6 |
| Grammatikkurs (Oberstufe) | P | S | 2 |
| Aufsatzkurs | P | S | 2 |
| Übersetzung Deutsch- Fremdsprache II | P | S | 2 |
| eine weitere sprach- | | | |

| | | | |
|---|---|---|----|
| praktische Übung | P | S | 2 |
| weitere sprachpraktische Übungen | W | | 6 |
| zwei landeskundliche Veranstaltungen | P | S | 4 |
| Fachsprachliche Übung II | P | S | 2 |
| | | | 28 |
| <hr/> | | | |
| + Übung zur Daten- verarbeitung | P | S | 2 |
| <hr/> | | | |

2. romanische Sprache

| | | | |
|---------------------------|---|---|---|
| Sprachprakt. Grundkurs I | P | S | 4 |
| Sprachprakt. Grundkurs II | P | S | 2 |

Diese Regelung gilt für die Fächer Spanisch und Italienisch. Im Fach Französisch ist der sprachpraktische Grundkurs einsemestrig und vierstündig.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Übersetzung Deutsch - Fremdsprache I | P | S | 2 |
|---|---|---|---|

| | | | |
|---|---|---|---|
| Übersetzung Fremdsprache I - Deutsch | P | S | 2 |
|---|---|---|---|

| | | | |
|----------------------------------|---|--|-----|
| sonstige sprachprakt. Übungen | W | | 6-8 |
|----------------------------------|---|--|-----|

| | | | |
|-----------------------|---|---|---|
| landeskundliche Übung | P | S | 2 |
|-----------------------|---|---|---|

weitere landeskundl.

| | | |
|---|---|-------|
| Übungen | W | 3 |
| Vorlesungen zur Sprach- und Literaturwiss. | W | 4 |
| | | ————— |
| | | 25-27 |
| <hr/> | | |
| | | 55-57 |
| + Wahlpflichtfach | | 20 |
| <hr/> | | |
| | | 75-77 |

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 7 der Diplom-Prüfungsordnung.

§ 11 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Diplom-Studienganges Romanistik durchgeführt. ²Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Die Studentin bzw. der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere bei der Auswahl oder dem Wechsel der Studienrichtung sowie nach nicht bestandener Diplom-Vorprüfung und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen. ⁴Die Studienfachberatung berät auch in allen anderen mit dem Aufbau und der Durchführung des Studiums verbundenen Problemen.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch /Italienisch/ Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Januar 1992 (KWMBI II S.166), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S.91) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.